

Automatische Verlängerung von Akkreditierungsfristen für die Dauer des Verwaltungs- verfahrens

5

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.11.2019 i.d.F. vom 22.06.2021

1 Vorbemerkung

10 Die Musterrechtsverordnung und die entsprechenden Landesrechtsverordnungen regeln (§ 26
MRVO) die Abläufe zum nahtlosen Anschluss von Akkreditierungen. Dabei haben sich Ände-
rungen zur bisherigen Lage nach altem Recht gegeben, so dass hier derzeit eine Übergangs-
phase vorliegt, in der sich eine im Folgenden beschriebene Schwierigkeit ergeben hat. Um
diese zu beheben, um ein geordnetes Verfahren in der Übergangsphase zu ermöglichen und
15 um die Belange der Absolventen zu schützen, wird der unten aufgeführte Beschluss gefasst.

Zur Sachlage: Wird ein Antrag auf Reakkreditierung bis Auslaufen der Akkreditierungsfrist ge-
stellt, wird nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. der entsprechen-
den Regelung in der jeweils anwendbaren Landesverordnung bei positivem Beschluss des
Akkreditierungsrates die Akkreditierung rückwirkend ausgesprochen, eine anschlussfreie
20 Reakkreditierung also ermöglicht. Allerdings hat dies im Fall, dass ein Studiengang erst einige
Zeit nach Auslaufen der Akkreditierungsfrist erneut akkreditiert wird, zur Folge, dass der Stu-
diengang bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat temporär nicht akkreditiert ist,
was zu Nachteilen für die Studierenden bzw. Absolventen führen kann.

Es ist dem Antragsteller zuzumuten, den Antrag so rechtzeitig beim Akkreditierungsrat zu stel-
25 len, dass eine Beschlussfassung des Akkreditierungsrates vor Auslaufen der Akkreditierungs-
frist anzunehmen ist. Dies ist in Übereinstimmung mit den verwaltungsrechtlichen Grundsät-
zen (§ 75 VwGO) bei Antragstellung bis drei Monate vor Auslaufen der Frist anzunehmen.
Verzögert sich das Verwaltungsverfahren trotz in dem Sinne rechtzeitiger Antragstellung, darf
dies nicht zu Lasten der Hochschule gehen.

30 Als Lösungsmöglichkeit bietet sich bei rechtzeitiger Antragstellung eine Verlängerung der Ak-
kreditierungsfristen für die Dauer des Verwaltungsverfahrens an. Sie beruht auf einer Zusam-
menschau von § 26 Abs. 2 und Abs. 3 MRVO. Aus § 26 Abs. 2 MRVO ergibt sich eine „unter-
brechungsfreie Anschlussakkreditierung“ als Norm; aus § 26 Abs. 3 Satz 3 MRVO lässt sich

die Intention ablesen, dass Verzögerungen in diesem Stadium nicht zu Lasten der Antragsteller gehen sollen.

5 Vor dem Hintergrund, dass Programmakkreditierungen ca. zwei Jahre im Voraus geplant werden, bedarf es einer hinreichend langen Übergangsfrist, ehe diese Regelung in Kraft tritt. Um den Hochschulen die Umstellung zu ermöglichen, werden vorläufige Verlängerungen bis dahin ausgesprochen, ohne die Frist von drei Monaten einzuhalten.

10 „Antragstellung“ bedeutet in der Programmakkreditierung weiterhin (§ 23 MRVO) die Stellung des Antrags im elektronischen System ELIAS inklusive Einreichung der dazugehörigen Unterlagen (Akkreditierungsbericht, Selbstevaluationsbericht), die zumindest eine summarische Prüfung ermöglichen. Eine nachträgliche Einreichung der Unterlagen ist nicht möglich.

2 Verlängerungsoptionen

- 15 1. Für Programmakkreditierungen, die vor dem 30.09.2023 auslaufen, gilt folgende Regelung: Werden Anträge auf Reakkreditierung bis Ablauf der Akkreditierungsfrist gestellt, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates verlängert, sofern diese nicht vor Fristablauf erfolgt.
- 20 2. Für Programmakkreditierungen, die ab dem 30.09.2023 auslaufen, gilt folgende Regelung: Werden Anträge auf Reakkreditierung drei Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist gestellt, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates verlängert, sofern diese nicht vor Fristablauf erfolgt.

Der Geltungszeitraum verlängert sich in beiden Fällen nicht.